

30. Jahrgang	Seelow, 04.04.20	023	Nr. 12
<u>Inhaltsverzeichnis</u>			.
Bekanntmachungen des Land	lkreises Märkiso	ch-Oderland	Seite
Tierseuchenallgemeinverfügung bei Wildschweinen vom 04.04.2	•		
Anlage: Karten der Restriktions	zonen		22

Bekanntmachungen des Landkreises Märkisch-Oderland

Tierseuchenallgemeinverfügung zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) bei Wildschweinen vom 04.04.2023

Auf Grund amtlich festgestellter Ausbrüche der ASP bei Wildschweinen im Landkreis Märkisch-Oderland werden gemäß der Verordnung (EU) 2016/429, der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 sowie der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 i.V.m. § 14d und § 14e der Schweinepest-Verordnung die Restriktionsgebiete festgelegt, die nachfolgenden Maßnahmen angeordnet und bekannt gegeben.

A. Festlegung von Restriktionsgebieten

Um die Fundstellen von ASP-infizierten Wildschweinen werden als Restriktionsgebiete eine "Sperrzone II" und darin die "weißen Zonen" ausgewiesen. Die bisher in der Sperrzone II ausgewiesenen Kerngebiete 1, 2 und 3 des Landkreises Märkisch-Oderland sind aufgehoben. Sie werden hiermit als weiße Zonen ausgewiesen. Die festgelegte Sperrzone I grenzt die Sperrzone II nach außen hin ab.

I. <u>Sperrzone II</u> sind die Städte und Gemeinden mit ihren Gemarkungen und Gebieten:

```
Alt Tucheband;
Bad Freienwalde
                        - Altglietzen, Altranft, Bad Freienwalde, Bralitz,
                        (teilweise/teilw.) Hohenwutzen, Hohensaaten,
                        Neuenhagen, Schiffmühle;
Bleyen-Genschmar;
Bliesdorf (teilw.)
                        - Bliesdorf - teilw., Kunersdorf - teilw., Metzdorf;
Falkenberg (teilw.)
                        - Falkenberg - teilw.;
Falkenhagen (Mark);
Fichtenhöhe;
Golzow;
Gusow-Platkow;
Küstriner Vorland;
Lebus;
Letschin;
Lietzen;
Lindendorf;
Märkische Höhe (teilw.) – Ringenwalde;
                        - Hermersdorf, Jahnsfelde, Münchehofe, Obersdorf,
Müncheberg (teilw.)
                         Trebnitz;
Neuhardenberg;
Neulewin;
Neutrebbin;
Oderaue;
Podelzig;
Reitwein;
Seelow:
Vierlinden;
                        - Altwriezen, Beauregard, Eichwerder, Jäckelsbruch,
Wriezen (teilw.)
                        Neugaul, Rathsdorf – teilw., Wriezen – teilw.;
Zechin;
Zeschdorf.
```

Die genaue Lage der Sperrzone II ist der als **Anlage** beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Tierseuchenallgemeinverfügung ist, zu entnehmen und steht

unter https://www.maerkisch-oderland.de/afrikanische-schweinepest.html zur Verfügung oder kann im Dienstgebäude des Landkreises Märkisch-Oderland eingesehen werden (Adresse und Öffnungszeiten siehe unter Abschnitt G.).

- 1. Die "weißen Zonen" der Sperrzone II sind Gebiete um die Fund-/Erlegeorte von infiziertem Schwarzwild. Sie sind durch Wildschweinabwehrzäune begrenzt und segmentiert. Die genaue Lage der "weißen Zonen" ist der als Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Tierseuchenallgemeinverfügung ist, entnehmen und steht unter https://www.maerkischzu oderland.de/afrikanische-schweinepest/restriktionszonen-afrikanische-Verfügung oder kann im Dienstgebäude schweinepest.html zur des Landkreises Märkisch-Oderland eingesehen werden (Adresse und Öffnungszeiten siehe unter Abschnitt G.).
- 2. Der "Schutzkorridor" beschreibt einen von 2 festen Zäunen eingegrenzten Bereich der Sperrzone II mit Anbindung an den "Hochrisikokorridor".

Als "Hochrisikokorridor" wird der Bereich ausgewiesen, welcher sich östlich des ASP-Abwehrzaunes zwischen diesem und der Oder befindet.

Die genauen Lagen des "Schutz- und Hochrisikokorridors" sind der als Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Tierseuchenallgemeinverfügung ist, entnehmen und steht unter https://www.maerkischoderland.de/afrikanische-schweinepest/restriktionszonen-afrikanischeschweinepest.html zur Verfügung oder kann im Dienstgebäude des Landkreises Märkisch-Oderland eingesehen werden (Adresse und Öffnungszeiten siehe unter Abschnitt G.).

II. Sperrzone I sind die Städte und Gemeinden mit ihren Gemarkungen und Gebieten:

```
Bad Freienwalde (teilw.) - Sonnenburg;
Bliesdorf (teilw.)
                         - Kunersdorf - teilw., Bliesdorf - teilw.;
Buckow;
Falkenberg (teilw.)
                         - Dannenberg, Falkenberg - teilw., Gersdorf, Kruge;
Garzau-Garzin;
                         - Wollenberg, Wölsickendorf, Steinbeck;
Höhenland (teilw.)
Märkische Höhe (teilw.) - Batzlow, Reichenberg;
Müncheberg (teilw.)
                         - Müncheberg; Eggersdorf b. Müncheberg,
                          Hoppegarten bei Müncheberg;
Oberbarnim:
Prötzel (teilw.)
                         - Harnekop, Prädikow - teilw., Sternebeck;
Rehfelde (teilw.
                         - Werder;
Reichenow-Möglin;
Strausberg (teilw.)
                         - Hohenstein, Ruhlsdorf;
Waldsieversdorf;
                         - Biesdorf, Haselberg, Frankenfelde, Lüdersdorf,
Wriezen (teilw.
                          Rathsdorf - teilw., Schulzendorf, Wriezen - teilw.
```

Die genaue Lage der festgelegten Gebiete der Sperrzone I ist der als **Anlage** beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Tierseuchenallgemeinverfügung ist, zu entnehmen und steht unter https://www.maerkisch-oderland.de/afrikanischeschweinepest/restriktionszonen-afrikanische-schweinepest.html zur Verfügung oder kann im Dienstgebäude des Landkreises Märkisch-Oderland eingesehen werden (Adresse und Öffnungszeiten siehe unter Abschnitt G.).

Die vorübergehende Errichtung von wildschweinsicheren Zäunen in **allen** Restriktionszonen sowie die vorübergehende Errichtung von Segmentzäunen innerhalb der Restriktionszonen sind zu dulden. **Die in die Umzäunungen eingelassenen Tore sind nach dem Passieren unverzüglich zwingend zu schließen.** Bei etwaigen Zuwiderhandlungen kann der jeweils Verantwortliche für dadurch entstehende Schäden in Regress genommen werden.

- **B.** Anordnungen für die Sperrzone II (hierzu zählen die "weißen Zonen" sowie die Gebiete des "Schutzkorridors" und des "Hochrisikokorridors"):
- I. Anordnungen, die per Gesetz für die Sperrzone II gelten:
- 1. An den Hauptzufahrtswegen zur Sperrzone II werden von den zuständigen Behörden an geeigneten Stellen Schilder mit der Aufschrift "Afrikanische Schweinepest bei Wildschweinen Sperrzone II" gut sichtbar angebracht.
- 2. **Tierhalter haben** dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt (Veterinäramt) unverzüglich
 - a) die Anzahl der gehaltenen Schweine unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standortes sowie
 - b) verendete oder erkrankte, insbesondere fieberhaft erkrankte Schweine,

anzuzeigen.

- 3. Tierhalter haben sämtliche Schweine so abzusondern, dass sie nicht mit Wildschweinen, in Berührung kommen können (Verbot von Freiland- und Auslaufhaltungen). Auf begründeten schriftlichen Antrag ist die Genehmigung von Ausnahmen außerhalb der Kerngebiete unter vollständiger Einhaltung aller Biosicherheitsmaßnahmen im Einzelfall möglich.
- 4. Auf öffentlichen oder privaten Wegen, ausgenommen auf rein betrieblich genutzten Wegen, dürfen Schweine nicht getrieben werden.
- 5. Schweinehalter haben geeignete Desinfektionsmöglichkeiten an den Ein- und Ausgängen der Ställe oder sonstigen Standorte einzurichten.
- 6. Tierhalter haben verendete und erkrankte Schweine, bei denen der Verdacht auf ASP nicht ausgeschlossen werden kann, unverzüglich auf ASP untersuchen zu lassen.
- 7. Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Schweine in Berührung kommen können, müssen für Wildschweine unzugänglich aufbewahrt werden.
- 8. Gras, Heu und Stroh, welche in der Sperrzone II gewonnen wurden, dürfen nicht zur Verfütterung an oder als Einstreu oder Beschäftigungsmaterial für Schweine verwendet werden. Dies gilt nicht für Gras, Heu und Stroh, das vor der Verwendung mindestens für 6 Monate vor Wildschweinen sicher geschützt gelagert oder für mindestens 30 Minuten einer Hitzebehandlung bei mindestens 70 °C unterzogen wurde.
- 9. Erlegte oder verendet aufgefundene Wildschweine oder deren Teile sowie Gegenstände, mit denen Wildschweine in Berührung gekommen sein können, dürfen in einen Betrieb nicht verbracht werden.
- 10. Schweine dürfen weder in einen, noch aus einem Betrieb der Sperrzone II verbracht werden. In begründeten Einzelfällen kann das Veterinär- und

Lebensmittelüberwachungsamt auf schriftlichen Antrag Ausnahmegenehmigungen erteilen.

- 11. Frisches Schweinefleisch und Schweinefleischerzeugnisse sowie alle tierischen Nebenprodukte von in der Sperrzone II gehaltenen Schweinen dürfen aus der Sperrzone II nicht verbracht werden. In begründeten Einzelfällen kann das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt auf schriftlichen Antrag Ausnahmegenehmigungen erteilen.
- 12. Sperma, Eizellen und Embryonen welche von Schweinen aus der Sperrzone II gewonnen wurden, dürfen aus der Sperrzone II nicht verbracht werden. In begründeten Einzelfällen kann das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt auf schriftlichen Antrag Ausnahmegenehmigungen erteilen.
- 13. Tierhalter haben sicherzustellen, dass Hunde das Betriebsgelände nur unter Aufsicht verlassen. Es gilt Leinenpflicht für Hunde (siehe II. 3).
- 14. **Jagdausübungsberechtigte haben** jedes erlegte Wildschwein unverzüglich zu kennzeichnen (Wildmarke), einen Wildursprungsschein (inklusive der Angabe des Erlegungsortes +GPS) auszustellen, Proben zur Untersuchung auf ASP zu entnehmen, diese Proben zu kennzeichnen und mit dem Untersuchungsantrag dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt bzw. den bekannten Stellen zuzuführen.
- 15. Jagdausübungsberechtigte haben dafür Sorge zu tragen, dass der Aufbruch des erlegten Schwarzwildes und die Sammlung des Aufbruchs bei Gesellschaftsjagden zentral an einem Ort erfolgen.
- 16. Jedes verendet aufgefundene Wildschwein ist unverzüglich unter Angabe des Fundortes (GPS-Daten) beim zuständigen Veterinäramt anzuzeigen. Die sachgemäße Kennzeichnung, Probenahme, Bergung und unschädliche Beseitigung ist durch geschulte und beauftragte Personen durchzuführen.
- 17. Personen, die mit Wildschweinen in Berührung gekommen sind, haben geeignete Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen von Haut, Kleidung und Schuhwerk durchzuführen.
- 18. Hunde und Gegenstände (auch Fahrzeuge), die bei der Jagd verwendet werden, soweit sie mit Wildschweinen oder Teilen von Wildschweinen in Berührung gekommen sind, sind durch den Halter bzw. durch den Jagdausübungsberechtigten zu reinigen und zu desinfizieren.
- 19. Wildschweine, frisches Wildschweinefleisch, Wildschweinefleischerzeugnisse sowie tierische Nebenprodukte und Folgeprodukte, die von Wildschweinen aus der Sperrzone II stammen, dürfen aus dieser nicht verbracht werden.

Auf die §§ 14d und 14e der Schweinepest-Verordnung wird verwiesen.

II. Weitere Anordnungen für die Sperrzone II

Zudem wird für die **Sperrzone II** Folgendes angeordnet:

- 1. Die **Nutzung forstwirtschaftlicher Flächen** unterliegt in der Sperrzone II, <u>ausgenommen "weiße Zonen" sowie Schutz- und Hochrisikokorridor,</u> keinen Beschränkungen.
- 2. a) Die **Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen** unterliegt in der Sperrzone II, <u>ausgenommen "weiße Zonen" sowie Schutz- und Hochrisikokorridor,</u> keinen Beschränkungen.

- b) Auf landwirtschaftlich genutzten Flächen oder Brachflächen sind in Absprache mit den Jagdausübungsberechtigten durch den Landwirt Jagdschneisen anzulegen.
- c) Bei Anbau von Sonnenblumen und Mais ist ein Abstand von 5 m vom Wildabwehrzaun einzuhalten.
- 3. Hunde dürfen nicht frei umherlaufen. Es gilt eine strikte Leinenpflicht für Hunde. (Ausnahmen: nachweislich ausgebildete Jagd- und Hütehunde während ihres Einsatzes).
- 4. **Jagdausübungsberechtigte** sind verpflichtet, verstärkt nach verendeten Wildschweinen zu suchen, ggf. die Suche durch andere Personen zu dulden und bei dieser mitzuwirken. Von den Jagdausübungsberechtigten zu dulden, sind insbesondere die für die Kadaversuche eingesetzten Suchtrupps und die sie jeweils begleitenden Jäger mit Schusswaffen.
- 5. Die **Jagd** ist in der Sperrzone II auf alle Wildtierarten nach den jagdrechtlichen Vorschriften erlaubt. Hiervon ausgenommen ist die Jagd auf Schwarzwild in den "Weißen Zonen", dem Schutz- und Hochrisikokorridor (siehe B.III)
- 6. Jagdausübungsberechtigte haben eine verstärkte Bejagung von Schwarzwild durchzuführen.

Der Aufbruch jedes erlegten Wildschweines ist über die Tierkörperbeseitigungsfirma SecAnim GmbH unschädlich zu beseitigen. Die unschädliche Beseitigung hat durch Abgabe des Aufbruchs jedes erlegten Wildschweines in hierfür vorgesehene Sammelbehälter zu erfolgen oder ist den unter https://www.maerkisch-oderland.de/de/afrikanische-schweinepest/abgabestelle-erlegtes-schwarzwild.html festgelegten Standorten zuzuführen.

Innerhalb der Sperrzone II ist eine Verwertung gesund erlegter Wildschweine nach Vorlage von ASP-negativen Untersuchungsergebnissen möglich. Die Vermarktungsvoraussetzungen und Vermarktungsbeschränkungen für gesund erlegte Wildschweine sind zu beachten.

- III. Für die "weißen Zonen", den Schutzkorridor und den Hochrisikokorridor werden abweichend vom Inhalt der Anordnungen nach B. II. 1., 2.a), 5. und 6. Abs. 1 folgende Maßnahmen angeordnet:
- 1. Die Jagd auf Schwarzwild ist verboten. Zugleich wird die Tötung/Entnahme von Schwarzwild auf Basis des Veterinärrechts angeordnet. Die Entnahme von Schwarzwild ist der unteren Jagdbehörde des Landkreises Märkisch-Oderland (Jagdbehoerde@landkreismol.de oder per Fax an 03346-8506309) unverzüglich anzuzeigen.

In diesem Rahmen haben **Jagdausübungsberechtigte** eine <u>vollständige</u> Entnahme des Schwarzwildes (Entnahme nach Tierseuchenrecht) vorzunehmen. Diese ist auf nachfolgend beschriebene Art und Weise durchzuführen:

- Fallenfang (bei nachgewiesener Sachkunde),
- Einzeljagd
 (vorrangig als Nachtpirsch möglichst mit Nachtzielgeräten und
 - (vorrangig als Nachtpirsch, möglichst mit Nachtzielgeräten und Schalldämpfern),
- Erntejagden sowie
- Bewegungsjagden

Anordnung zur Behandlung von erlegtem Schwarzwild:

- Meldung des Erlegungsortes mit GPS-Koordinaten an die Untere Jagdbehörde;
- Abtransport von Schwarzwild in auslaufsicheren Behältnissen zur Kadaversammelstelle oder Wildsammelstelle;
- erforderliche Nachsuchen nur durch vorgesehene Nachsuchengespanne ohne Kontakt zum erlegten Schwarzwild;
- Jagdhundekontakt mit Schwarzwild ist zu vermeiden;
- Hygienevorschriften zur Desinfektion von Schuhwerk, Jagdhunde und Fahrzeug sind einzuhalten;

Es wird ausdrücklich eingewilligt, dass der Jagdausübungsberechtigte die Begehungsscheininhaber mit der Entnahme von Schwarzwild beauftragen kann.

Vor Beginn der Jagd/Entnahme ist eine revierbezogene Zaunkontrolle, inklusive Kontrolle der Torschließungen, vorzunehmen.

Die Einzel- und Erntejagd auf andere Wildtierarten ist im Übrigen nach jagdrechtlichen Vorschriften **zugelassen**.

- 2. Die **Nutzung landwirtschaftlicher Flächen** hat in Verbindung mit einer Fallwildsuche zu erfolgen. Auf landwirtschaftlich genutzten Flächen oder Brachflächen sind in Absprache mit den Jagdausübungsberechtigten durch den Landwirt Jagdschneisen anzulegen.
- 3. Die **Nutzung forstwirtschaftlicher Flächen** (Wald im Sinne des LWaldG) ist mit Ausnahme des mechanisierten Holzeinschlages, Rückens und Pflügens gestattet. Mechanisierter Holzeinschlag, mechanisiertes Rücken und Pflügen dürfen in Verbindung mit einer Kadaversuche durchgeführt werden.
- C. Anordnungen für die Sperrzone I
- I. Anordnungen, die per Gesetz für die Sperrzone I gelten:
- 1. **Jagdausübungsberechtigte** haben jedes <u>erlegte</u> Wildschwein unverzüglich zu kennzeichnen (Wildmarke, Wildursprungsschein) und Proben zur Untersuchung auf ASP zu entnehmen, sie haben diese Proben zu kennzeichnen und mit dem Untersuchungsantrag dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt bzw. den bekannten Stellen zuzuführen.
- 2. Jagdausübungsberechtigte haben dafür Sorge zu tragen, dass erlegtes Schwarzwild zentral aufgebrochen nur und der Aufbruch über Tierkörperbeseitigung entsorgt wird.
- 3. Jagdausübungsberechtigte haben jedes <u>verendet</u> aufgefundene Wildschwein unverzüglich
 - a) unter Angabe des Fundortes (GPS-Daten) dem Veterinäramt anzuzeigen,
 - (Wildmarke, Wildursprungsschein), b) kennzeichnen Proben zur Untersuchung auf ASP zu entnehmen und die Proben Wildursprungsschein und Untersuchungsantrag dem Veterinäramt bzw. den bekannten Stellen zuzuleiten.
- 4. Gehaltene Schweine dürfen nicht verbracht werden. Dies gilt nicht bei einem Verbleib im Inland. Gehaltene Wildschweine dürfen nicht verbracht werden.

II. weitere Anordnungen für die Sperrzone I

1. **Tierhalter** haben:

- a) dem Veterinäramt unverzüglich
 -die Anzahl der gehaltenen Schweine unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standortes anzuzeigen;
- b) sämtliche Schweine so abzusondern, dass sie nicht mit Wildschweinen, in Berührung kommen können. Auf begründeten schriftlichen Antrag ist die Genehmigung von Ausnahmen außerhalb der Kerngebiete unter vollständiger Einhaltung aller Biosicherheitsmaßnahmen im Einzelfall möglich.
- c) geeignete Desinfektionsmöglichkeiten an den Ein- und Ausgängen der Ställe oder sonstiger Standorte einzurichten;
- d) verendete und erkrankte Schweine, bei denen der Verdacht auf ASP nicht ausgeschlossen werden kann, dem Veterinäramt zu melden und nach näherer Anweisung des Veterinäramtes serologisch oder virologisch auf ASP untersuchen zu lassen;
- e) Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Schweine in Berührung kommen können, für Wildschweine unzugänglich aufzubewahren;
- f) sicherzustellen, dass Hunde das Betriebsgelände nur unter Aufsicht verlassen.
- 2. Auf öffentlichen bzw. privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen auf rein betrieblich genutzten Wegen, dürfen Schweine nicht getrieben werden.
- 3. Gras, Heu und Stroh, das in der Sperrzone II gewonnen worden ist, darf nicht zur Verfütterung an oder als Einstreu oder Beschäftigungsmaterial für Schweine verwendet werden. Dies gilt nicht für Gras, Heu und Stroh, das, vor der Verwendung mindestens für 6 Monate vor Wildschweinen sicher geschützt gelagert oder für mindestens 30 Minuten einer Hitzebehandlung bei mindestens 70°C unterzogen wurde.
- 4. Erlegte oder verendet aufgefundene Wildschweine oder deren Teile sowie Gegenstände, mit denen Wildschweine in Berührung gekommen sein können, dürfen nicht in einen Schweinehaltungsbetrieb verbracht werden.
- 5. **Jagdausübungsberechtigte** sind verpflichtet, verstärkt nach verendeten Wildschweinen zu suchen und ggf. die Suche durch andere Personen zu dulden und bei dieser mitzuwirken. Von den Jagdausübungsberechtigten zu dulden, sind insbesondere die für die Kadaversuche eingesetzten Suchtrupps und die sie jeweils begleitenden Jäger mit Schusswaffen.
- 6. Jagdausübungsberechtigte haben Wildschweine verstärkt zu bejagen.
- 7. Jedes verendet aufgefundene Wildschwein sowie der Aufbruch jedes erlegten Wildschweines ist über die Tierkörperbeseitigungsfirma SecAnim GmbH unschädlich zu beseitigen. Die unschädliche Beseitigung hat durch Abgabe des Schwarzwildkadavers bzw. Aufbruchs jedes erlegten Wildschweines in hierfür vorgesehene Kadavertonnen zu erfolgen oder ist den unter https://www.maerkisch-oderland.de/de/afrikanische-schweinepest/abgabestelle-erlegtes-schwarzwild.html festgelegten Standorten zuzuführen.
- 8. Hunde und Gegenstände, die bei der Jagd verwendet wurden und mit Wildschweinen oder Teilen von Wildschweinen in Berührung gekommen sind, sind wirksam zu reinigen und zu desinfizieren.

D. Übrige Gemarkungen, Gemeinden und Städte des Landkreises MOL außerhalb der festgelegten Restriktionszonen:

- 1. **Jagdausübungsberechtigte** haben die verstärkte Bejagung von Wildschweinen durchzuführen.
- 2. Alle erlegten Wildschweine außerhalb der ASP-Restriktionsgebiete sind vom Jagdausübungsberechtigten einer virologischen Untersuchung zuzuführen (EDTA-Blut). Die Proben sind mit einem vollständig und korrekt ausgefüllten Untersuchungsantrag zu versehen und folgenden Kurierstützpunkten der Kreisverwaltung:
 - Vierlinden, OT Diedersdorf, Waldsiedlung Eichendamm 14,
 - Bad Freienwalde, Amtsstraße 4 oder
 - Strausberg, Klosterstraße 14

bzw. mit der Trichinenprobe den Fleischbeschautierärzten zur Untersuchung auf ASP zuzuleiten.

Nach Veröffentlichung eines negativen Untersuchungsergebnisses auf der Internetseite des Landkreises Märkisch-Oderland unter: https://www.maerkisch-oderland.de/de/afrikanische-schweinepest/untersuchungsergebnisse.html wird der Tierkörper vom Veterinäramt zur Verwendung als Lebensmittel freigegeben.

3. Jagdausübungsberechtigte haben eine verstärkte Fallwildsuche nach Wildschweinen durchzuführen. Jedes verendet aufgefundene Wildschwein, einschließlich Unfallwild, ist dem Veterinäramt anzuzeigen, durch den Jagdausübungsberechtigten mittels Tupfer zu beproben und diese Probe mit dem vollständig ausgefüllten Untersuchungsantrag und dem Wildursprungsschein beim Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt abzugeben bzw. den bekannten Stellen zuzuführen.

E. Sofortige Vollziehbarkeit

Die sofortige Vollziehung für die Punkte B. I. 1. -4., 7. -9., 11. -16., 19., B. II. 3., C.I. 1. -3., C.II. 1.a), b), e), f), 2. -4. wird hiermit gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO im öffentlichen Interesse angeordnet. Im Übrigen folgt die sofortige Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO i.V.m. § 37 TierGesG per Gesetz. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

F. Inkrafttreten und Befristung

Diese Neufassung der Tierseuchenallgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft (§ 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfGBbg in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG). Sie ist zeitlich befristet auf den 04.10.2023.

Gleichzeitig tritt die Tierseuchenallgemeinverfügung vom 30.11.2022 außer Kraft. Die vollständige Aufhebung derselben ist nötig, um mit der neuen Allgemeinverfügung trotz teilweise gleichbleibender Restriktionen, aber auch Neuerungen, eine Übersichtlichkeit und damit Bürgerfreundlichkeit zu gewährleisten.

G. Weitere Kontaktdaten/Informationen

Jeder Verdacht auf Erkrankung von Schweinen an ASP ist dem Veterinäramt sofort unter: veterinaeramt@landkreismol.de, Tel.: 03346/850-6969 oder – 6901, FAX: 03346/850-6909 zu melden. Die Hotline des Bürgertelefons für Auskünfte zum Thema ASP erreichen Sie von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 08:00 bis 16:00 Uhr und Freitag bis Sonntag in der Zeit von 08:00 bis 22:00 Uhr unter 03346/850-6969. Ihre Anfragen können Sie auch per E-Mail an veterinaeramt@landkreismol.de richten.

Die Allgemeinverfügung, einschließlich Begründung, sowie sämtliche Anlagen werden auf der Internetseite des Landkreises Märkisch-Oderland unter https://www.maerkisch-oderland.de veröffentlicht und liegen während der üblichen Sprechzeiten (Dienstag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr, Freitag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr) oder nach vorheriger telefonischer Vereinbarung zur Einsicht aus im Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Märkisch-Oderland, Dienstort 15306 Vierlinden, OT Diedersdorf, Waldsiedlung, Eichendamm 14.

H. Zuwiderhandlungen

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung stellen gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 3 und 4 TierGesG i.V.m. § 25 Abs. 1 SchwPestV eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit einer Geldbuße von bis zu 30.000,00 € geahndet werden.

Begründung

Im Landkreis Märkisch-Oderland ist bei einem erlegten Wildschwein am 30.09.2020 der Ausbruch der ASP erstmals amtlich festgestellt worden. Zwischenzeitlich wurde bei weiteren verendet aufgefundenen und getöteten Wildschweinen im Umfeld um die Erlegungsstelle der ersten ASP-Feststellung sowie auch außerhalb des zunächst festgelegten Kerngebiets der Sperrzone II das Virus der ASP im Landkreis Märkisch-Oderland amtlich festgestellt.

umfangreiche Maßnahmen ASP-Epidemie der Durch zur Tilgung der Märkisch-Oderland gelungen, Wildschweinpopulation ist es im Landkreis Voraussetzungen zur Aufhebung der bisherigen Kerngebiete 1, 2 und 3 zu schaffen. In bislang als Kerngebiete 1 bis 3 ausgewiesenen Restriktionszonen wurden kontinuierliche, in regelmäßigen Abständen sich wiederholende, flächendeckende und behördlich überwachte Fallwildsuchen durchgeführt. Alle gefundenen, festgestellten Tierkörper und Tierkörperteile wurden virologisch untersucht. Im Ergebnis wurde seit dem 14.07.2022 kein ASP-Fall festgestellt. Zudem wurde in den benannten Gebieten die Wildschweinpopulation auf unter 20 % des Gesamtbestandes reduziert. Sämtliche bestehende Wildschweinbarrieren bleiben aufrechterhalten.

Mit der amtlichen Feststellung der ASP bei Wildschweinen in bisher freien Gebieten der Länder Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg und Sachsen sowie der anhaltend bedenklichen Tierseuchensituation im Nachbarland Polen besteht jedoch weiterhin ein hohes Gefährdungspotential für eine Verschleppung der ASP durch migrierende Wildschweine bzw. kontaminierte Produkte oder Gegenstände. Es ist daher unerlässlich, die Überwachung der Wildschweinpopulation durch virologische Untersuchung aller verendet aufgefundenen und erlegten Wildschweine sowie weitere Bekämpfungsmaßnahmen kontinuierlich fortzuführen.

Die ASP ist eine virusbedingte, hochansteckende und gefährliche Tierseuche, die unter natürlichen Bedingungen auf Haus- und Wildschweine übertragbar ist. Andere Haus- und Wildtiere sowie der Mensch sind durch die ASP nicht gefährdet. Sie ist in vielen Ländern verbreitet und in ihrer klassischen Verlaufsform durch eine hohe Krankheits- und Sterblichkeitsrate gekennzeichnet. Hauptüberträger der Seuche sind virusausscheidende Schweine. Der Erreger wird über Nasen-, Rachen-, Augensekret und Speichel, später auch über Urin und Kot ausgeschieden. Übertragen wird der Erreger durch direkten Kontakt von Tier zu Tier, über Fleisch infizierter Schweine oder Speiseabfälle, aber auch indirekt über Personen, Fahrzeuge, Futter, Einstreu, sonstige Gegenstände, Zecken oder aasfressende und -verbreitende Vögel. Die Inkubationszeit, d.h. die Zeit von der Einschleppung des Erregers bis zum Auftreten der ersten Krankheitssymptome, beträgt etwa 7 bis 10 Tage.

Das Auftreten der ASP kann auf Grund der klinischen Symptome (u.a. Fieber, Fressunlust, Bewegungsstörungen), der Leistungseinbußen und der Tierverluste in den

betroffenen Schweine haltenden Betrieben zu großen wirtschaftlichen Schäden führen. Die strengen Handelsbeschränkungen, die auf Grund des Auftretens der ASP jedoch auch für die umliegenden, nicht von der Krankheit betroffenen Betriebe verhängt werden, führen zu enormen wirtschaftlichen Verlusten für die gesamte Region.

Diese Allgemeinverfügung dient der Umsetzung der Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen in Verbindung mit der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687, der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605, dem Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) sowie der Schweinepest-Verordnung (Schweinepest-VO) in den jeweils geltenden Fassungen.

Entsprechend Artikel 70-71 der Verordnung (EU) 2016/429 i.V.m. Artikel 63-65 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 ergreift die zuständige Behörde die erforderlichen Seuchenpräventions- und Bekämpfungsmaßnahmen.

Zur Vorbeugung und Bekämpfung der Tierseuche ASP erlässt das zuständige Veterinäramt auf der Grundlage der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 sowie nach § 38 Abs. 11 TierGesG mit dieser Allgemeinverfügung weitere Anordnungen und Maßregeln in Umsetzung der Schweinepest-VO. Das Tiergesundheitsgesetz regelt in §§ 4, 5, 8, und 10 neben den EU-Maßnahmen weitere Maßnahmen zur Vorbeugung vor Tierseuchen und deren Bekämpfung. In diesem Rahmen dient es auch Tiergesundheit. Gemäß § 1 Abs. 4 des Gesetzes zur Ausführung (AGTierGesG) Tiergesundheitsgesetzes ist das Veterinär-Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Märkisch-Oderland für die Durchführung Tiergesundheitsgesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften zuständig. Eine solche Rechtsvorschrift stellt die Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepest -VO)

Ermächtigungsgrundlage für die Anordnungen dieser Allgemeinverfügung bilden ferner § 3a, § 14d und § 14e der Schweinpest-VO. Die Anordnungen dieser Allgemeinverfügung pflichtgemäßen Ermessen Teil im der Behörde ξ Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) i.V.m. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG). Die im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens getroffenen Maßnahmen stehen nicht außer Verhältnis zum Ziel, eine Weiterverbreitung des Krankheitserregers zu verhindern. Durch eine vermehrte Infektion der Wildschweine besteht das Risiko einer Erkrankung auch der, in den Restriktionsgebieten gehaltenen, Hausschweine. Eine Erkrankung würde hier eine Hausschweinebestandes nach sich ziehen.

Breitet sich das Virus unkontrolliert aus, so kann dies neben Leistungseinbußen auch erhebliche Tierverluste und strenge Handelsbeschränkungen nach sich ziehen. Dies hätte weitere erhebliche wirtschaftliche Konsequenzen, auch für nicht von der Krankheit betroffene Betriebe und für ganze Wirtschaftsbereiche in der Region sowie landesweit.

Das Friedrich-Löffler-Institut für Viruskrankheiten (FLI) hat zusammen mit dem Deutschen Jagdverband e.V. (DJV) hinsichtlich der Bekämpfung der ASP Empfehlungen in einem Maßnahmenkatalog erarbeitet, die bei Ausübung des Ermessens Berücksichtigung gefunden haben. (Maßnahmenkatalog – Optionen für die Bekämpfung der ASP bei Wildschweinen im Tierseuchenfall, Empfehlungen/ DJV und FLI/ Stand 10.10.2017)

Die Anordnungen dieser Verfügung sind geeignet, die Tierseuche frühzeitig zu erkennen und für den Fall des weiteren Auftretens, der Verbreitung entgegenzuwirken. Ein milderes Mittel zur Erreichung der vorgenannten Ziele ist nicht erkennbar. Die Maßnahmen sind angemessen und führen nicht zu einem persönlichen Nachteil, der erkennbar außer Verhältnis zum zuvor erläuterten Ziel steht.

Die zeitlich befristeten und räumlich begrenzten Beschränkungen der individuellen Bewegungs- und Handlungsfreiheit sowie auferlegten Maßregeln sind in Anbetracht der benannten Gefahren verhältnismäßig.

Die Aufhebung der Allgemeinverfügung oder einzelner Anordnungen erfolgt, sobald es die epidemiologische Lage erlaubt. Damit wird auch dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entsprochen.

Im Übrigen wird auf die nachfolgende Begründung der einzelnen Anordnungen dieser Allgemeinverfügung verwiesen.

Zu A.:

Entsprechend Artikel 5 und 6 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 i.V.m. § 14d Abs. 2 Schweinepest-Verordnung hat die zuständige Behörde ein Gebiet um die Fundorte als Sperrzone II sowie um diese eine Sperrzone I festzulegen, wenn der Ausbruch der ASP bei einem Wildschwein festgestellt wurde. Sie kann zusätzlich gemäß § 14d Abs. 2a Schweinepest-Verordnung einen Teil der Sperrzone II als Kerngebiet festlegen. Die erste amtliche Feststellung erfolgte am 30.09.2020. Weitere positiv auf ASP getestete Wildschweinkadaver und Teile von Wildschweinen stammen seither aus dem Raum Küstriner Vorland, Bleyen-Genschmar, Golzow, Zechin, Letschin, Seelow, Lebus, Zeschdorf, Treplin, Neulewin und Bad Freienwalde des Landkreises Märkisch-Oderland.

Mit der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die ASP bei Wildschweinen, erstmals veröffentlicht am 01.10.2020, wurden Restriktionsgebiete im Landkreis Märkisch-Oderland festgelegt, in der Folge der aktuellen Tierseuchensituation angepasst und teilweise erweitert. Dabei sind bisherige epidemiologische Untersuchungen, die mögliche Weiterverbreitung des Erregers, die Wildschweindichte, innerhalb der Wildschweinpopulation, natürliche Grenzen Tierbewegungen Überwachungsmöglichkeiten berücksichtigt worden.

Von der normierten Möglichkeit, zusätzliche Kerngebiete festzulegen, ist auch auf Empfehlung des FLI Gebrauch gemacht worden. Bisher festgestellte positive ASP-Befunde stammten von Wildschweinen, die innerhalb der Kerngebiete aufgefunden wurden. Durch die somit festgestellte erhöhte Dichte an ASP-infizierten Wildschweinen war eine besondere Behandlung dieser Gebiete und damit ihre Festlegung erforderlich.

Innerhalb der Sperrzone II wurden um die Kerngebiete zur Bekämpfung und Tilgung der ASP "weiße Zonen" eingerichtet und vollständig umzäunt. In diesen werden gegenüber den Jagdausübungsberechtigten durch das Veterinäramt und die Untere Jagdbehörde Maßnahmen zur Entnahme von Schwarzwild mit dem Ziel angeordnet, die Schwarzwildpopulation vollständig zu eliminieren und Infektionsketten abzuschneiden, so dass eine Bekämpfung und Ausrottung der ASP möglich wird.

Um dem anhaltenden Seuchendruck aus dem Nachbarstaat Polen zu begegnen, wurde im Land Brandenburg entlang der Staatsgrenze zu Polen ein "Schutzkorridor" und ein "Hochrisikokorridor" eingerichtet, welche mit festen Zäunen entlang der "Oder" nach Westen abgegrenzt worden sind. Innerhalb der vorgenannten Korridore wird durch kontinuierliche Entnahme der Wildschweine ein wirtstierloser Sicherheitsbereich angestrebt.

Gemäß § 14d Abs. 2 Satz 5 Schweinepest-Verordnung werden die Festlegungen einer Sperrzone II und einer Sperrzone I sowie deren Änderungen oder Aufhebungen von der zuständigen Behörde im Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland öffentlich bekannt gemacht und nachrichtlich im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Die zuständige Behörde kann ferner, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung unerlässlich ist und auf Grund der möglichen Weiterverbreitung des Erregers dringend geboten erscheint, für die Restriktionszonen oder einen Teil dieser Gebiete Maßnahmen zur Absperrung insbesondere durch Errichten einer Umzäunung und Segmentierung ergreifen, sofern sich dort Wildschweine aufhalten, die an ASP erkrankt sind, bei denen der Verdacht auf ASP besteht oder von denen mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, dass sie das Virus der ASP aufgenommen haben (§14d Abs. 2c der Schweinepest-Verordnung).

Bis zum 03.04.2023 hat sich bei 358 Stück Schwarzwild aus diesen Regionen des Landkreises Märkisch-Oderland eine ASP-Infektion bestätigt.

Da Wildschweine mitunter einen erheblichen Bewegungsradius haben, ist nicht ausgeschlossen, dass Tiere, die sich möglicherweise infiziert haben, ihr bisheriges Einstandsgebiet verlassen. Daher wurde von der Ermächtigung gem. § 14d Abs. 2b Nr. 2 und Abs. 2c Nr. 1 bis Nr. 3 Schweinepest-VO Gebrauch gemacht, Maßnahmen zur Absperrung zu ergreifen, um erkranktes oder möglicherweise infiziertes Schwarzwild in den abgegrenzten Gebieten zu halten, dort eine Durchseuchung zu ermöglichen sowie eine Verbreitung der Tierseuche in andere Gebiete zu verhindern. Eine effiziente und zeitnahe Bekämpfung der Tierseuche macht die Abgrenzung der infizierten Wildschweine erforderlich. So soll ein Eintrag in, insbesondere schwer zugängliche u. a. bewaldete Regionen, unterbunden werden. Errichtete Segmentzäune dienen dem Zweck einer effektiven und dauerhaften Entnahme von Schwarzwild. Um dies wirkungsvoll durchzusetzen, ist eine Duldung der vorübergehenden Errichtung von Zäunen unerlässlich.

Alle errichteten Zäune dienen dem Zweck, infizierte Wildschweine an einer Migration zu hindern, durch möglichst vollständige Entnahme des Schwarzwildbestandes Infektionsketten abzubrechen, noch gesundes Schwarzwild außerhalb der Restriktionsgebiete vor einer Infektion mit ASP zu schützen sowie Land- und Forstwirte vor teilweise erheblichen Einschränkungen zu bewahren.

Die bisher als Kerngebiete und "weißen Zonen" sowie Schutzkorridor ausgewiesenen Flächen der Sperrzone II wurden eingezäunt, segmentiert und kontinuierlich nach verendeten Wildschweinen abgesucht. Zudem ist es gelungen, die Wildschweinpopulation auf unter 20 % zu reduzieren. Der letzte vom FLI positiv bestätigte ASP-Fallwildfund vom 14. 07. 2022 stammt aus dem bisherigen Kerngebiet 2 des Landkreises Märkisch-Oderland. Insofern besteht kein Bedürfnis mehr daran, die Ausweisung von Kerngebieten aufrecht zu erhalten.

Zu B. I. Anordnungen, die per Gesetz für die Sperrzone II gelten:

Die Anordnungen ergeben sich aus §§ 14d und 14e Schweinepest-VO sowie aus Art. 9-12 und 45, 46 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687.

Zu B. II. 1. bis 2.c):

Das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt kann als zuständige Behörde gemäß § 14d Abs. 5a Nr. 1 und 2 Schweinepest-Verordnung aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung die Nutzung land- und forstwirtschaftlicher Flächen für längstens sechs Monate beschränken oder verbieten sowie anordnen, dass auf landwirtschaftlich genutzten Flächen oder Brachflächen Jagdschneisen anzulegen sind. Auf Grund der Zaunschlüsse konnten die Beschränkungen der Nutzung land- und forstwirtschaftlicher Flächen in der Sperrzone II, ausgenommen "weißen Zonen" sowie Schutz- und Hochrisikokorridor, aufgehoben werden.

Jagdschneisen sollen im Rahmen der Entnahme von Schwarzwild eine gezielte Bejagung ermöglichen, um die Populationsdichte des Schwarzwildes als Infektionsquelle weiterhin effektiv zu reduzieren. Durch den Seuchendruck und die gleichzeitig hohe Reproduktionsrate von Schwarzwild ist es ohne das Anlegen von Jagdschneisen unter

Berücksichtigung des Leitfadens des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg nicht möglich, das Ziel zu erreichen, durch deutliche Reduzierung des Schwarzwildbestandes ein möglichst schwarzwildfreies Gebiet zu schaffen. Dies gilt auch für die Anordnung, 5 m beidseits des festen Zaunes Mais oder Sonnenblumen nicht anzubauen. Gleichzeitig wird dadurch die regelmäßige Zaunkontrolle erleichtert.

Eine weitere Ausbreitung der ASP in die Sperrzone I oder gar in bisher freie Gebiete würde weitere wirtschaftliche Schäden in erheblichen Größenordnungen sowie weitere Restriktionen nach sich ziehen.

Zu B. II. 3.:

Das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt hat nach pflichtgemäßem Ermessen davon Gebrauch gemacht, gemäß § 14d Abs. 7 Schweinepest-Verordnung anzuordnen, dass Hunde in der Sperrzone II nicht frei herumlaufen dürfen, um eine Beunruhigung des Wildes, insbesondere ein Aufscheuchen von Schwarzwild, einen direkten Kontakt zwischen Hund und Schwarzwild oder die mögliche Verschleppung von Knochen bzw. Sekreten zu verhindern. Da das Virus, wie v.g., sehr widerstandsfähig ist und auch über indirekte Übertragungswege verbreitet werden kann, insbesondere auch durch herumstreunende Hunde, ist es geeignet, erforderlich und auch angemessen, das Herumstreunen von Hunden durch strikten Leinenzwang zu unterbinden.

Ausgenommen vom Leinenzwang sind für die im Rahmen der Jagd/Entnahme zur erforderlichen Nachsuche eingesetzten, <u>ausgebildeten</u> Jagdhunde sowie <u>ausgebildete</u> Hütehunde.

Nicht von der Leinenpflicht ausgenommen sind in der Jagd- sowie Hütehundeausbildung befindliche Hunde. Mit ausschließlich angeleinten Hunden ist eine Ausbildung in den geforderten Fachgruppen nicht möglich. Die noch in Ausbildung befindlichen Hunde folgen mitunter noch ihren eigenen Trieben und missachten ggf. gegebene Kommandos/Befehle des Ausbilders. Es ist nicht auszuschließen, dass auszubildende Hunde im Zuge der Ausbildung Kontakt zu verendeten infizierten Wildschweinen, Teilen oder Ausscheidungen derselben innerhalb der Sperrzone II haben könnten, ohne dass der Hundehalter dies bemerkt und somit die Tierseuche unbemerkt verschleppt werden könnte.

Da die Brauchbarkeit des Jagdhundes in den jeweiligen Fachgruppen nach der Jagdhundebrauchbarkeitsverordnung (JagdHBV) einen unangeleinten Hund voraussetzt, kann die diesbezügliche Ausbildung nicht in der Sperrzone II erfolgen. Die Ausbildung von Jagd- und Hütehunden außerhalb der Sperrzone II sowie die vorbereitende Ausbildung/Übung mit angeleintem Hund auch innerhalb der Sperrzone II sind selbstverständlich möglich. Der dadurch entstandene Aufwand ist im Zuge der Interessenabwägung angemessen, da im Einzelfall weitreichende Gefahren und Risiken des Verschleppens des Virus drohen.

Zu B. II. 4.:

Gemäß § 14d Abs. 5b S. 1 und 2 Schweinepest-Verordnung kann das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt als zuständige Behörde die Jagdausübungsberechtigten zur Suche nach verendeten Wildschweinen verpflichten. Die Jagdausübungsberechtigten können die Suche auch auf ihre Begehungsscheininhaber übertragen. Sofern eine unverzügliche und wirksame Suche durch die Jagdausübungsberechtigten nicht sichergestellt werden kann, haben sie eine solche Suche durch andere Personen zu dulden und bei dieser Suche mitzuwirken.

Durch die schnelle, umfassende und systematische Suche soll erreicht werden, dass in der Sperrzone II schnellstmöglich alle an der Tierseuche verendeten Wildschweine

aufgefunden werden. So können durch eine zeitnahe und restlose Entfernung aufgefundener Wildschweinkadaver die Infektionsquellen aus diesem Gebiet beseitigt, der Infektionsdruck reduziert und auf diese Weise die Verbreitung der Tierseuche über die Sperrzone II hinaus verhindert werden.

Zu B. II 5. und 6.:

Aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung wurde in der Sperrzone II außerhalb der "weißen Zonen" sowie des Schutz- und Hochrisikokorridors, nach Errichtung der wildschweinsicheren Zäune, das Jagdverbot auf alle Wildtierarten aufgehoben und die verstärkte Bejagung von Schwarzwild gemäß § 14d Abs. 6 i.V.m. § 14a Abs. 8 Nr. 1 Schweinepest-Verordnung angeordnet. Dadurch soll der Schwarzwildbestand dermaßen reduziert werden, dass Infektionsketten abreißen und eine Tilgung der ASP möglich wird. Zudem sollen übermäßige land- und forstwirtschaftliche Schäden durch ungehinderte Vermehrung verhindert werden.

Mit erlegtem Schwarzwild ist entsprechend dem aktuellen Leitfaden des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg (MSGIV) zur Bejagungsstrategie im Rahmen der ASP-Bekämpfung im Land Brandenburg zu verfahren. Dadurch soll eine ggf. unbeabsichtigte Weiterverbreitung der ASP in bisher nicht betroffene Gebiete verhindert werden.

Die Anordnung den Aufbruch der unschädlichen Beseitigung zuzuführen soll verhindern, dass diese im Wald hinterlassen oder dorthin verbracht werden und so das Risiko der Verschleppung beispielsweise durch Aasfresser besteht.

Die getroffenen Maßnahmen sind erforderlich. Ein milderes Mittel zur Erreichung der vorgenannten Ziele ist nicht erkennbar. Die Anordnungen sind geeignet, die Tierseuche frühzeitig zu erkennen und für den Fall des Auftretens, der Verbreitung entgegenzuwirken. Die Maßnahmen sind angemessen und führen nicht zu einem persönlichen Nachteil, der erkennbar außer Verhältnis zum eingangs erläuterten Ziel steht. Die Anordnungen erfolgen nach pflichtgemäßem Ermessen.

Zu B. III. 1.:

Aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung wurde in den "weißen Zonen" sowie dem Schutz- und Hochrisikokorridor die Jagd auf Schwarzwild gemäß § 14d Abs. 6 i.V.m. § 14a Abs. 10 Schweinepest-Verordnung untersagt, um keine Verbreitung der Tierseuche durch Beunruhigung des Schwarzwildes zu fördern und die Tiere bevorzugt am Standort zu halten, bis sie entnommen werden. Daneben wird die vollständige Entnahme gemäß § 14d Abs. 6 i.V.m. § 14a Abs. 8 Schweinepest-Verordnung angeordnet, um die Schwarzwildpopulation so effizient zu reduzieren, dass die Infektionsketten abgeschnitten werden.

Die vorrangige Entnahme durch Einzeljagd auf Wildschwein-Zuwachsträger (Bachen, Überläufer- und Frischlingsbachen) ist für die Reduzierung der Wildschweinbestände unverzichtbar. Durch die Entnahme der weiblichen Zuwachsträger kann zielgerichtet einer weiteren Vermehrung der Wildschweine entgegengewirkt werden. Um die Wildschweine effektiv zu entnehmen, ist vorzugsweise mit Nachtsichtvorsatz und Nachtsichtanbaugeräten (derzeitig erlaubte Nachtzieltechnik für Jäger) zu arbeiten, um die hauptsächlich nachtaktiven Wildschweine aufzuspüren und zu erlegen. Als besonders effizient hat sich die nächtliche Pirsch mit o.g. Nachtzieltechnik erwiesen, die daher vorzugsweise durchzuführen ist. Waffenrechtliche Bestimmungen bleiben davon unberührt.

Die revierbezogene Zaunkontrolle, inklusive Kontrolle der Torschließungen vor Beginn der Jagd/Entnahme erstreckt sich auf die mögliche Fluchtdistanz von zumindest 1 km und soll sicherstellen, dass Schwarzwild nicht durch Zaunlücken aus den "weißen Zonen" bzw.

dem "Schutz- und Hochrisikokorridor" entkommt und ggf. auf diese Weise eine Weiterverbreitung der Seuche in die Sperrzone I oder bisher freie Gebiete erfolgen kann. Verantwortlich für die Organisation der Durchführung dieser revierbezogenen Zaunkontrollen ist der Jagdausübungsberechtigte.

Bewegungsjagden sind auf ausgewählte Flächen zu begrenzen.

Die Einzeljagd auf andere Wildtierarten wird in den "weißen Zonen" sowie dem Schutzund Hochrisikokorridor zugelassen. Durch diese Jagdform ist keine erhöhte Gefahr für eine Weiterverbreitung der Tierseuche in andere Gebiete zu vermuten, da diese Gebiete durchgängig eingezäunt sind.

Zu B. III. 2.:

Das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt kann als zuständige Behörde gemäß § 14d Abs. 5a Nr. 1 und 2 Schweinepest-Verordnung aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung die Nutzung land- und forstwirtschaftlicher Flächen für sechs Monate beschränken oder verbieten sowie anordnen, dass auf landwirtschaftlich genutzten Flächen oder Brachflächen Jagdschneisen anzulegen sind.

Innerhalb der "weißen Zonen" sowie dem Schutz- und Hochrisikokorridor hat die Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen in Verbindung mit einer Fallwildsuche zu erfolgen um sicherzustellen, dass das Erntegut nicht mit infektiösem Tiermaterial verunreinigt ist und dadurch eine Verbreitung des Seuchengeschehens riskiert wird. Ferner ist die Bewirtschaftung hinsichtlich der benannten Kulturen zunächst aufgrund der Infektionslage mit ASP mit Auflagen verbunden, um eine gezielte Bejagung zu gewährleisten und dadurch insbesondere den Schwarzwildbestand zu reduzieren. Um dies auch ermöglichen ist es angezeigt, wie angeordnet, Jagdschneisen ab einer Größe von 10 ha anzulegen.

Zu B. III. 3.:

Das Risiko der Verbreitung des ASP-Virus bei der Nutzung forstwirtschaftlicher Flächen ist verhältnismäßig gering, daher wird das Nutzungsverbot für diese Flächen in den "weißen Zonen" sowie dem Schutz- und Hochrisikokorridor aufgehoben. Der mechanisierte Holzeinschlag und das mechanisierte Rücken dürfen jedoch erst nach abgeschlossener Kadaversuche durchgeführt werden, da hierdurch das Risiko einer Verschleppung aufgrund der Beunruhigung ggf. noch vorhandenen Schwarzwildes sowie der Aufnahme von infektiösem Material z.B. an den Fahrzeugen und Gerätschaften verhindert werden muss.

Die räumlich begrenzten Beschränkungen der individuellen Handlungsfreiheit und auferlegten Maßregeln sind angesichts der benannten Gefahren verhältnismäßig. Durch den Ausnahmekatalog B. I: 3., 10., 11., 12 und B. II. 3. stellen die Anordnungen die mildesten Maßnahmen dar. Ein gleich geeignetes Mittel ist nicht ersichtlich.

Zu C.I. 1. bis 4.:

Die Pflichten der Jagdausübungsberechtigten, ergeben sich zunächst aus § 14e Abs. 1 Nr. 1 und 2 Schweinepest-Verordnung.

Gemäß Art. 9 bzw. Art. 45 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 der Kommission haben die zuständigen Behörden anzuordnen, dass Schweine bzw. Wildschweine aus der Sperrzone I nicht verbracht werden dürfen. Ausnahmen von diesem Verbot können ggf. durch das Veterinäramt für Verbringungen von Schweinen innerhalb Deutschlands genehmigt werden.

Zu C. II. 1. bis 4.:

Nach § 14d Abs. 8 i.V.m. Abs. 4, 5, 5b und 6 Satz 1 bis 3 Schweinepest-Verordnung können die dort für die Sperrzone II angeordneten Maßnahmen aus Gründen der auch für die Sperrzone I angeordnet werden, Tierseuchenbekämpfung sicherzustellen, dass sich die ASP nicht weiterverbreitet. Hinsichtlich des Gebots der Absonderung der Schweine, so dass sie nicht mit Wildschweinen in Berührung kommen können, wird darauf Bezug genommen, dass Freiland- und Auslaufhaltungen ein erhöhtes Infektionsrisiko bergen. Unter vollständiger Einhaltung der Biosicherheitsmaßnahmen können hier im Einzelfall Ausnahmen gestattet werden, da eine größere räumliche der Schweinehaltungen in diesem Gebiet zum aktuellen Infektionsgeschehen besteht.

Wie bereits ausgeführt, weist das ASP-Virus eine hohe Widerstandsfähigkeit in der Umwelt auf, insbesondere ist es im Erdboden bis zu 205 Tage überlebensfähig. Zudem besitzt es auch eine hohe Resistenz gegenüber Erhitzungsprozessen und aufgrund der hohen pH-Stabilität auch gegen Chemikaliene inwirkung.

Auch diese Maßregeln dienen in Anbetracht des ASP-Infektionsgeschehens dem Schutz der in der Sperrzone I vorhandenen Hausschweinebestände und damit u.a. dem Schutz der wirtschaftlichen und finanziellen Grundlage der Tierhalter, als auch der dauerhaften Eindämmung des Virus. Eine indirekte Verbreitung des Virus soll verhindert werden.

Die ASP stellt aufgrund der Übertragbarkeit von Wildschweinen auf Hausschweine und untereinander, als auch auf Grund der hohen Mortalitätsrate bei einem Infektionsgeschehen gerade für die Schweinehaltungsbetriebe bzw. Hausschweinehalter eine erhebliche Gefahr dar. Die ASP wird überwiegend direkt über Blut und Körperflüssigkeiten erkrankter Tiere, z. B. von Wildschweinen, übertragen. Auch in der hier festgelegten Sperrzone I befindet sich eine Vielzahl von Schweinehaltern. Die Mitarbeit der Schweinehalter ist unerlässlich. Vorrangiges Ziel ist es, den Kontakt von Hausschweinen mit Wildschweinen zu verhindern. Der Schweinhalter muss seinen Bestand so abschotten, dass jeder Kontakt mit Wildschweinen, Teilen derselben sowie Gegenständen, die mit Wildschweinen in Berührung gekommen sind, ausgeschlossen ist. Freilandhaltungen sind hier besonders gefährdet, aber auch konventionelle Stallhaltungen müssen geeignete Vorsichtsmaßnahmen ergreifen (z. B. wildschweinsichere Umzäunung des Betriebsgeländes, unzugängliche Lagerung von Futtermitteln und Einstreu).

Das Verbot des Treibens von Schweinen auf privaten und öffentlichen Wegen sowie das Verbot zur Verbringung von Wildschweinen, Teilen davon sowie Gegenständen, die mit Wildschweinen in Berührung gekommen sind, zielen darauf ab, einer unbemerkten Verschleppung der ASP durch eine Verbreitung infektiösen Materials über Tiere, Gegenstände, Menschen und anderen Vektoren vorzubeugen.

Abgesehen davon sind Schweinehalter nach der Schweinehaltungshygieneverordnung schon per Gesetz zur Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen verpflichtet. Die Anordnungen sollen sicherstellen, dass die genannten Verpflichtungen zum Schutz Dritter und anderer Schweinehalter strikt eingehalten werden.

Futtermittel müssen im Betrieb so gelagert werden, dass sie gegen Kontaminationen geschützt sind. Dies bedeutet insoweit eine für Wildschweine und aasfressende Vögel unzugängliche Lagerung von Rohware, Endprodukten und Futtermitteln.

Gemäß § 14d Abs. 8 i.V.m. Abs. 5 Nr. 5 Schweinepest-Verordnung wurde auch für die Sperrzone I angeordnet, dass Gras, Heu und Stroh, welches in der Sperrzone II gewonnen worden ist, nicht zur Verfütterung an oder als Einstreu oder Beschäftigungsmaterial für Schweine in der Sperrzone I verwendet werden darf. Hiervon ausgenommen ist Gras, Heu und Stroh, das vor der Verwendung mindestens für 6

Monate vor Wildschweinen sicher geschützt gelagert oder für mindestens 30 Minuten einer Hitzebehandlung bei mindestens 70 Grad Celsius unterzogen wurde.

Mit der Bedingung, dass auf v.g. Wege behandeltes Gras, Heu und Stroh zur Verfütterung an oder als Einstreu oder Beschäftigungsmaterial für Schweine verwendet werden darf, stellt diese Anordnung das mildeste Mittel dar und ist ermessengerecht.

Zu C. II. 5. bis 8.:

Die Pflicht der Jagdausübungsberechtigten, verendet aufgefundene Wildschweine in der Sperrzone I unter Angabe des Fundortes dem Veterinäramt anzuzeigen, sachgemäß zu kennzeichnen, Proben zu entnehmen, zu bergen und unschädlich zu beseitigen, ergibt sich aus § 14e Abs. 1 Nr. 1 und 2 Schweinepest-VO. Hier hat die zuständige Behörde keinen Ermessensspielraum.

In der Sperrzone I sind Wildschweine verstärkt zu bejagen, da dies der gezielten Reduzierung der Schwarzwildpopulationen dient und damit der Verhinderung einer möglichen weiteren Verbreitung des ASP-Virus.

Auch die Anordnung, Hunde und Gegenstände, die bei der Jagd verwendet wurden und mit Wildschweinen oder Teilen von Wildschweinen in Berührung gekommen sind, gründlich zu reinigen und wirksam zu desinfizieren, dient dem Ziel, einer Verschleppung des ASP-Virus in bisher freien Gebieten sicher entgegenzuwirken.

Durch die Anordnungen zur verstärkten Suche nach verendeten Wildschweinen und Teilen derselben, die Duldung einer möglichen Suche durch andere Personen sowie der Mitwirkungspflicht durch die örtlichen Jagdausübungsberechtigten soll sichergestellt werden, dass hierdurch schnell und effizient möglichst alle mit ASP infizierten Schwarzwildkadaver sowie Teile derselben aus der Sperrzone I entfernt werden und eine mögliche weitere Verschleppung der Seuche über diese Vektoren verhindert wird. Die vorhandene Ortskenntnis der Jagdausübungsberechtigten im jeweiligen Jagdrevier ist hierfür eine wertvolle Unterstützung.

Aufgrund des noch immer aktiven ASP-Infektionsgeschehens sind vorstehende Maßnahmen geeignet, erforderlich und angemessen, mithin verhältnismäßig, die Anordnungen der Ziffern 5. bis 8. in Bezug auf Kadaversuche, verstärkter Bejagung, Beprobung und Bergung sowie unschädlicher Beseitigung aufgefundener Wildschweine und Teilen derselben sowie des Aufbruchs erlegten Schwarzwildes auch auf die Sperrzone I anzuwenden. Die bereits für die Sperrzone II benannten Hintergründe dieser Maßregeln gelten auch in der Sperrzone I.

Zu D. 1. bis 3.:

Auf Grundlage des Artikels 71 der VO (EU) 2016/429 in Verbindung mit § 3a Schweinepest-Verordnung sowie dem Erlass zur Durchführung der Schweinepest-Verordnung – Anordnung von Maßnahmen zur Vorbeugung vor der Einschleppung und zur frühzeitigen Erkennung der ASP des MSGIV vom 11.03.2022 – wurden die Maßnahmen unter D.1. bis 3. getroffen, um auch in den übrigen, nicht von der ASP betroffenen Gebieten des Landkreises Märkisch-Oderland, eine Möglichkeit der Früherkennung der ASP bei Wildschweinen zu erhalten. Die Anordnungen ermöglichen es, einen eventuellen Eintrag der ASP in zurzeit freien Gebieten des Landkreises Märkisch-Oderland zu erkennen und frühzeitig Maßnahmen zur Eindämmung und Bekämpfung zu ergreifen sowie eine Reduzierung des Schwarzwildbestandes kurzfristig einzuleiten.

Alle vorgenannten angeordneten Maßnahmen stehen nicht außer Verhältnis zum Ziel, eine Weiterverbreitung des Krankheitserregers zu verhindern. Eine Erkrankung weiterer Bestände würde eine Keulung des gesamten Hausschweinebestandes nach sich ziehen. Breitet sich das Virus unkontrolliert aus, so kann dies neben Leistungseinbußen auch erhebliche Tierverluste und weitere strenge Handelsbeschränkungen nach sich ziehen. Dies hätte erhebliche wirtschaftliche Konsequenzen, auch für nicht von der Krankheit betroffene Betriebe und für ganze Wirtschaftsbereiche in der Region sowie landesweit. Die getroffenen Maßnahmen sind erforderlich. Ein milderes Mittel zur Erreichung der vorgenannten Ziele ist nicht erkennbar. Die Anordnungen sind geeignet, eine Verschleppung der Tierseuche frühzeitig zu erkennen und für den Fall des Auftretens, der Verbreitung entgegenzuwirken. Die Maßnahmen sind angemessen und führen nicht zu einem persönlichen Nachteil, der erkennbar außer Verhältnis zum eingangs erläuterten Ziel steht.

Die Beschränkungen der individuellen Handlungsfreiheit und auferlegten Maßregeln sind angesichts der benannten Gefahren verhältnismäßig.

Zu E:

Die sofortige Vollziehung für die Punkte B. I. 1. – 4., 7. – 9., 11. – 16., 19., B. II. 3., C. I. 1. – 3., C. II. 1. a), b), e), f), 2. – 4. wird hiermit gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im öffentlichen Interesse angeordnet. Im Übrigen folgt die sofortige Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO i.V.m. § 37 TierGesG per Gesetz. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO für die v.g. Maßnahmen war im besonderen öffentlichen Interesse anzuordnen, da der Ausbruch sowie die Ausbreitung der ASP und damit die Gefahr von tiergesundheitlichen, wie auch wirtschaftlichen Folgen schnellstmöglich erkannt und unterbunden werden muss. Durch den Zeitverzug, der im Falle der aufschiebenden Wirkung eines eingelegten Widerspruchs eintreten würde, könnte es zur Weiterverbreitung des Erregers kommen.

Insbesondere ist die Verpflichtung zur Anzeige verendet aufgefundenen Schwarzwildes durch Jagdausübungsberechtigte in allen Restriktionsgebieten sowie die Anzeigepflicht der Tierhalter auch in der Sperrzone I in Bezug auf verendete, erkrankte Schweine und hinsichtlich der Anzahl der gehaltenen Schweine gegenüber dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt unverzüglich erforderlich. Die Behörde kann dadurch schnellstmöglich und ohne Zeitverzug Maßnahmen zur Bekämpfung der Tierseuche einleiten bzw. das Ausmaß einer Gefährdung von Hausschweinebeständen erkennen sowie hierfür geeignete Schutzmaßnahmen vornehmen.

Auch in Anbetracht der erheblichen Gefahren, die die Tierseuche bei einem Kontakt mit Hausschweinen hat und vor dem Hintergrund des Ausbruchsgeschehens, ist es zwingend erforderlich, sich ohne zeitlichen Aufschub an die Maßregeln zu halten, dass Schweine nicht auf öffentlichen oder privaten Wegen außerhalb des Betriebsgeländes getrieben werden. Gleiches gilt auch für die Maßregel, dass Futter, Einstreu usw., die für Schweine bestimmt sind oder mit ihnen in Berührung kommen können, wildschweinsicher und auch gesichert vor aasfressenden und –verbreitenden Vögeln aufbewahrt werden müssen.

Auf Grund der hohen Resistenz des ASP-Virus gegenüber Umwelteinflüssen ist die Anordnung des Verwendungsverbotes von Gras, Heu und Stroh für Schweine zwingend zum Schutz der Hausschweinebestände ohne Aufschub erforderlich.

Vor diesem Hintergrund steht auch die sofortige Vollziehung der Anordnung des Leinenzwanges und der Aufsichtspflicht für Hunde.

Insbesondere die Absonderung sämtlicher Schweine ohne die Möglichkeit eines Wildschweinkontakts gem. B. I. 3. resultiert aus § 14d Abs. 4 Nr. 2 Schweinepest-VO und ist gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 im öffentlichen Interesse angeordnet worden. Im Falle des

Eintrags der ASP in Hausschweinebestände drohen gravierende Konsequenzen und erhebliche wirtschaftliche Schäden für den gesamten Schweinesektor in Deutschland auch für nicht direkt von der ASP betroffene Schweinehalter durch Vermarktungsverluste. Allein das Vorhandensein einer sicheren und vollständigen Umzäunung sowie die weitere Einhaltung der Biosicherheitsmaßnahmen wie sichere Lagerung von Streu- und Futtermaterial, Desinfektion usw. vermag nicht sicher zu verhindern, dass das ASP-Virus in den Hausschweinebestand übertragen werden kann. Hierzu wird auch der "Qualitativen Risikobewertung zur Einschleppung der ASP in Auslauf- und Freilandhaltungen in Deutschland" des FLI vom 13.04.2022 gefolgt, wonach die Aufstallung von Schweinen in Gebieten, in denen die ASP vorkommt, d.h. in Sperrzonen II, unter Einhaltung der Vorgaben der Schweinehaltungshygiene-VO vorzunehmen ist. Hierdurch wird die größtmögliche Sicherheit zum Schutz der Hausschweinebestände vor der Einschleppung der ASP erreicht.

Der Schutz der Hausschweinebestände gebietet vor dem Hintergrund der drohenden erheblichen wirtschaftlichen Schäden eine sofortige Umsetzung. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs.

Die aufschiebende Wirkung der Anfechtung der angeordneten eilbedürftigen Maßnahmen würde bedeuten, dass andernfalls die kurzfristige Feststellung des Ausbruchs und damit eine wirksame Bekämpfung der Tierseuche nicht mehr gewährleistet wären.

Im Übrigen sind die Anordnungen dieser Allgemeinverfügung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 3 der VwGO i.V.m. § 37 TierGesG sofort vollziehbar. Demnach haben auch Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Anordnungen dieser Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.

Das bedeutet, dass die mit dieser Tierseuchenallgemeinverfügung angeordneten Maßnahmen selbst bei Einlegung eines Widerspruchs zu befolgen sind.

Die Aufhebung der Allgemeinverfügung erfolgt, sobald es die epidemiologische Lage erlaubt. Damit wird auch dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entsprochen.

Zu F.:

Gemäß Art. 15 der Verordnung (EU) 2016/429 i.V.m. § 14 d Abs. 2 SchwPestV wird die Feststellung eines Ausbruchs der ASP im Wildschweinbestand und die Festlegung der Sperrzonen I und II sowie deren Änderung oder Aufhebung von der zuständigen Behörde öffentlich bekannt gemacht und nachrichtlich im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Diese Tierseuchenallgemeinverfügung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft. Die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt auf Grundlage des § 1 BbgVwVfG i.V.m. § 41 Abs. 4 VwVfG. Danach gilt eine Allgemeinverfügung grundsätzlich 2 Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In der Allgemeinverfügung kann jedoch ein hiervon abweichender Tag, frühestens aber der auf die Bekanntgabe folgende Tag, bestimmt werden (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG). Von dieser Ermächtigung wurde unter F. dieser Allgemeinverfügung Gebrauch gemacht, da die angeordneten tierseuchenrechtlichen Maßnahmen keinen Aufschub dulden.

Die Bekanntmachung erfolgt nach § 41 Abs. 4 S. 1 und 2 VwVfG durch ortsübliche Bekanntmachung des verfügenden Teils. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass vorliegend der Adressatenkreis so groß ist, dass er, bezogen auf die akute Gefahrenlage infolge der Einschleppung einer hoch ansteckenden Tierseuche sowie aktuellen epidemiologischen pflichtgemäßen Geschehens, nach Ausübung Ermessens vernünftigerweise nicht mehr in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann. Von einer Anhörung wurde daher auf der Grundlage des § 1 Abs. 1 BbgVwVfG i.V.m. § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG abgesehen.

Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 1 BbgVwVfG i.V.m. § 36 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG auf den 04. 10. 2023 befristet, wobei sich das Veterinäramt die Aufhebung zu einem früheren Zeitpunkt vorbehält, falls die epidemiologische Lage es erlaubt. Eine Befristung und Aufhebbarkeit dieser Allgemeinverfügung gebietet insoweit der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.

Rechtsgrundlagen in den jeweils geltenden Fassungen:

- Verordnung (EU) 2016/429
- Delegierte Verordnung (EU) 2020/687
- Durchführungsverordnung (EU) 2021/605
- Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz TierGesG)
- Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG)
- Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-Verordnung)
- Schweinehaltungshygieneverordnung (Schweinehaltungshygiene-VO)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)
- § 24 Bundesjagdgesetz (BJagdG)
- Erlass des MSGIV "Anordnung von Nutzungsverboten und beschränkungen nach § 14d Abs. 5a Nr. 1 der Schweinepest-Verordnung" vom 06.12.2021
- Erlass zur Durchführung der Schweinepest-Verordnung Anordnung von Maßnahmen zur Vorbeugung vor der Einschleppung und zur frühzeitigen Erkennung der ASP - des MSGIV vom 11.03.2022
- Verwaltungsvorschrift zu den Voraussetzungen und zum Vorgehen bei der Aufhebung von Restriktionszonen, die infolge von ASP-Fällen bei Wildschweinen festgelegt wurden – Erlass des MSGIV vom 17.03.2022
- Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG)

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift beim Landrat des Landkreis Märkisch-Oderland, Puschkinplatz 12, 15306 Seelow oder der im Briefkopf näher bezeichneten Behörde einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen oder auf einem sicheren Übermittlungsweg über das besondere elektronische Behördenpostfach einzureichen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter http://www.maerkischoderland.de/kontakt aufgeführt sind.

Gernot Schmidt Landrat

Seelow, den 04.04.2023

Anlage:

- Karten der Restriktionszonen

Anlage: Karten der Restriktionszonen

Legende für alle Karten:

Hochrisikokorridor

Schutzkorridor

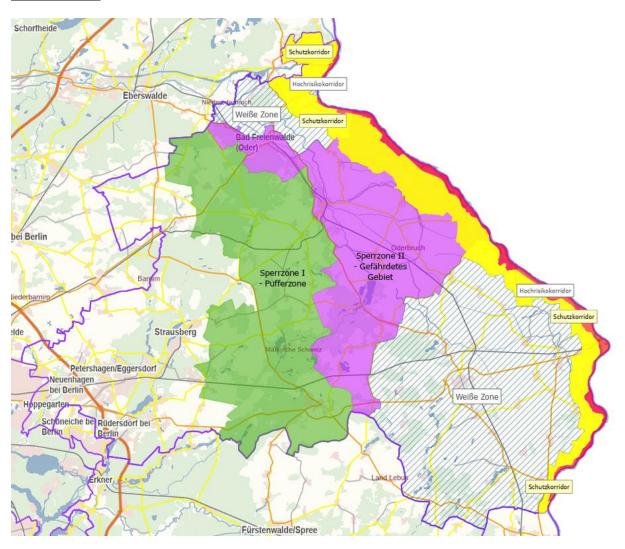
Weiße Zonen

Sperrzone II

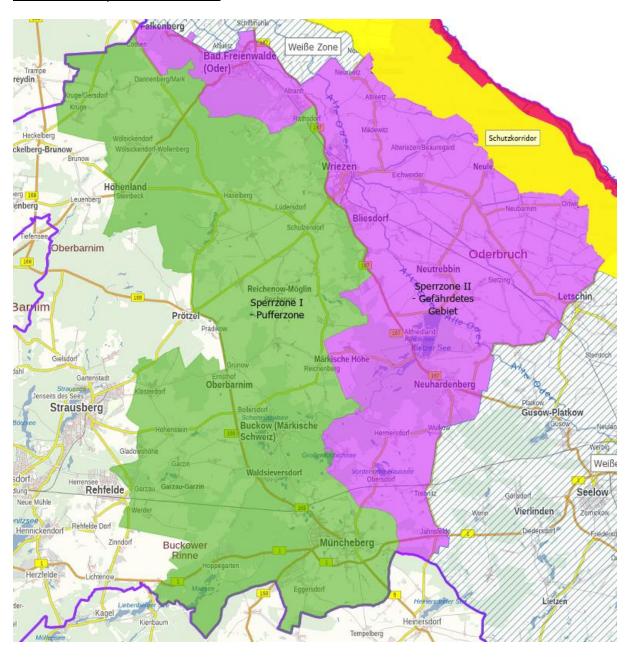
Sperrzone I

Grenze Landkreis

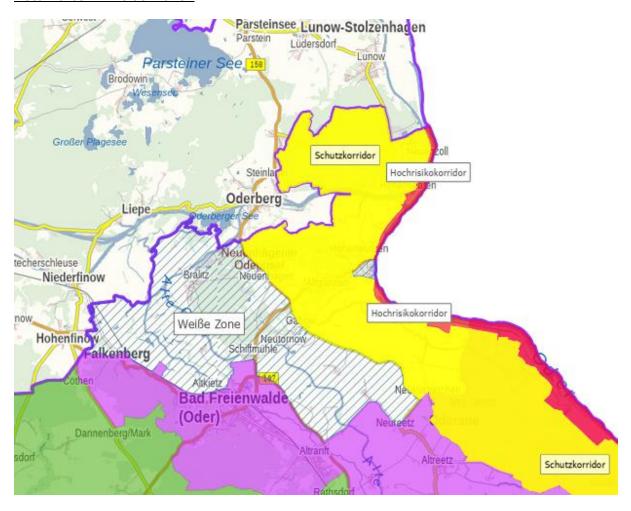
Gesamtkarte:



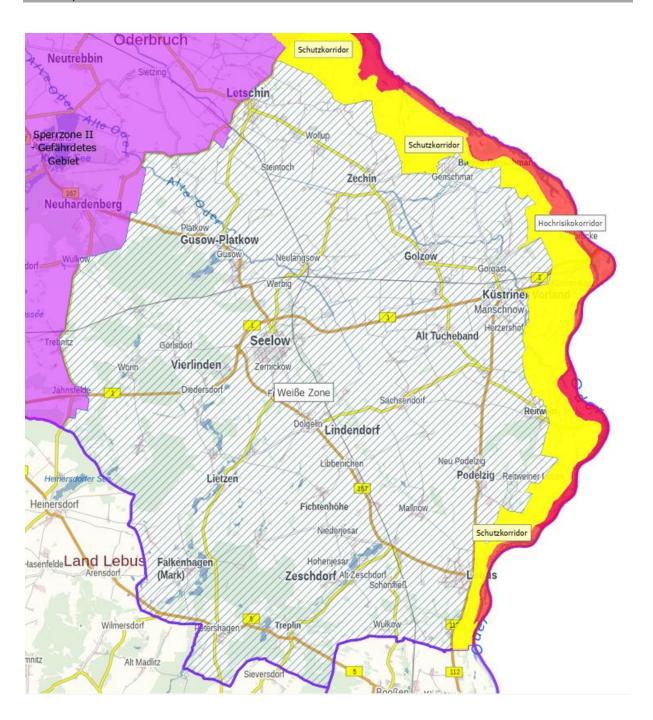
Detailkarte: Sperrzone I und II



Detailkarten: Weiße Zonen



Seelow, 04.04.2023 Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland Nr. 12 Seite 25



Seelow, 04.04.2023 Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland Nr. 12 Seite 26

<u>Impressum</u>

Herausgeber: Landkreis Märkisch-Oderland

Redaktion:

Pressesprecher
Puschkinplatz 12
15306 Seelow

Tel.: 03346 850-6005 Fax: 03346 420

E-Mail: <u>pressesprecher@landkreismol.de</u>

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

Das Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland erscheint nach Bedarf. Es kann im Büro des Landrates, 15306 Seelow, Puschkinplatz 12, bezogen werden. Bei Selbstabholung wird das Amtsblatt kostenfrei abgegeben; bei postalischem Bezug sind die Versandkosten zu erstatten. Das Amtsblatt steht außerdem zum kostenlosen Herunterladen und Ausdrucken im Internet unter der Adresse www.maerkisch-oderland.de zur Verfügung.